

## § 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

### **„Österreichischer Kanu Verband“**

kurz OKV genannt und ist als anerkannter Fachverband Mitglied bei der BSO. Er hat seinen Sitz in:  
1090 Wien

## § 2. Der Zweck des Vereines

Der OKV ist ein Sportverband dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgelegt ist und der ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Er hat die Aufgabe der Förderung und Verbreitung des Kanusports in all seinen Sparten, die Interessenvertretung der Mitgliedsvereine bei Behörden, Sport- und anderen Organisationen des In- und Auslandes in allen, mit dem Kanusport zusammenhängenden Fragen.

## § 3. Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Der Verbandszweck soll durch die in Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - a) Förderung der Ausbildung von Kanulehrern, Übungsleitern, Lehrwarten-Instruktoren und Trainern.
  - b) Lehrgänge zur Ausbildung –Fortbildung für am Kanusport interessierte, geeignete Personen.
  - c) Durchführung von Wettbewerben/Meisterschaften in allen kanusportlichen Sparten, Beschickung von in- und ausländischen Wettkämpfen.
  - d) Lizenzerteilung an staatlich geprüfte Trainer und Lehrwarte/Instruktoren.
  - e) Ausbildung, Fortbildung und Prüfung von Kampfrichtern.
  - f) Erstellung, Bearbeitung und Herausgabe von Wettkampfbestimmungen.
  - g) Herausgabe von Fachzeitschriften und Druckschriften.
  - h) Anlage und Verwaltung eines Kanusportarchivs.
  - i) Organisation von Trainings- und Fortbildungskursen für Aktive und Funktionäre in allen Zweigen des Kanusports unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
  - j) Durchführung von sonstigen Veranstaltungen.
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) die von den ordentlichen und fördernden Mitgliedsvereinen zu leistenden Beiträge, Beitrittsgebühren und der Verbandsumlage
  - b) Subventionen, Förderungsbeiträge, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Sponsorenbeiträge, Erlöse und sonstige Einnahmen.
4. Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti- Doping-Bestimmungen des Anit-Doping Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idgF. im Bereich des Fachverbandes.

## § 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die ihren Sitz in Österreich haben und deren Vereinszweck sich mit dem des OKV im wesentlichen deckt. Die Aufnahme von Mitgliedern steht dem Vorstand des OKV zu. Unterabteilungen von Vereinen (Sektionen, Gruppen etc.), wenn Sie die Bedingungen nach 1) entsprechen, die Aufgaben und Ziele des Gesamtvereines selbst jedoch über jene des OKV hinausgehen. Mitglieder von Vereinen oder Unterabteilungen nach 1) und 2) werden durch Beitritt ihres Vereines oder der Unterabteilung zum OKV persönliche Mitglieder des OKV. Mitglieder von Vereinen, die dem OKV auf Grund der jährlichen Meldung des laufenden Jahres vorzulegenden Mitgliederlisten bekannt gegeben werden, sind persönliche Mitglieder des OKV. Wenn in den vorliegenden Statuten auf Vereine oder auf Unterabteilungen von Vereinen Bezug genommen wird, werden sie kurz als „Vereine“ bezeichnet.
3. Außerordentliche Mitglieder sind alle die, die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. (Mindestbeitragshöhe wie Verbandsumlage) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden. Der Vorstand ist berechtigt, physische oder juristische Personen als fördernde Mitglieder aufzunehmen, sofern sie die Tätigkeit des Verbandes in besonderem Maße unterstützen.

## § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereine die eine ordentliche Mitgliedschaft beim OKV anstreben, haben einen entsprechenden Antrag an den OKV zu richten, der die genaue Anschrift des Vereines, die Namen und Anschriften der Funktionäre und der Mitglieder sowie die Vereinsstatuten (Satzungen) des Aufnahmewerbers enthalten. Dem Verein obliegt die Verpflichtung, jede Änderung dieser Angaben dem Vorstand des OKV ehestens bekannt zu geben. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Rechtsmittel sind nicht zugelassen- es besteht kein Rechtsanspruch.
2. Nach vollzogener Aufnahme durch den Vorstand und sobald die vom Verband festgesetzte Verbandsumlage und die Mitgliedsbeiträge auf das Verbandskonto einbezahlt sind beginnt die Mitgliedschaft.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Mitgliedsvereine des OKV können jederzeit aus dem Verband austreten. Die Austrittserklärung muss im laufenden Geschäftsjahr schriftlich an den Vorstand des OKV erfolgen. Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch an den Verband. Ein austretendes Mitglied darf dem Verband gegenüber mit keinerlei Verbindlichkeiten im Rückstand sein.
3. Der Ausschluss eines Vereines oder Mitglied eines Vereines kann vom Vorstand beschlossen werden:
  - a) Wegen groben Vergehens gegen die Satzungen und Anordnungen des Vorstandes
  - b) wegen unehrenhaften und anstößigen Benehmens innerhalb und außerhalb des Verbandes
  - c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
  - d) Außerdem können Teilnehmer von Veranstaltungen ausgeschlossen werden die gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstossen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einem Monat, die Berufung an die nächste Verbands- Hauptversammlung schriftlich anzumelden. Diese entscheidet dann endgültig.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## § 8. Vereinsorgane:

Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, das Präsidium, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## § 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 eine ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per Brief, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Postanschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung und Wahlvorschläge sind bis zu dem, auf der Einladung genannten Termin, im OKV Büro, mittels Post einzureichen. Anträge an die Generalversammlung können nur von den Mitgliedern (Vereinen), ordnungsgemäß unterzeichnet, abgegeben werden. Die Anträge sind entsprechend zu begründen. Der OKV hat die Aufgabe, die eingebrachten Anträge spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung allen Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu bringen (Datum des Poststempels).
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied (Verein) hat so viele Stimmen, wie es ordnungsgemäß Mitglieder bezahlt hat. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nicht zu dem von der Generalversammlung festgelegten Stichtag eingezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt. Stimmberechtigt für jeden Verein ist nur ein mit statutenmässig gefertigter Vollmacht angewiesener/e Stimmführer/in. Ein Verein kann sein Stimmrecht einem/einer anderen Stimmführer/in übertragen. Der/die Stimmführer/in eines Vereines darf nur einen weiteren Verein vertreten. Mehr als zweifache Stimmführung ist unzulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr der Verbandsumlage und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Präsidium / Vorstand

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten 3 Vizepräsidenten dem Schriftführer und dem Finanzreferent.
2. Der Vorstand besteht aus
  - 1 Präsident
  - 3 Vizepräsidenten
  - 1 Finanzreferent
  - 1 Schriftführer
  - 2 Sportdirektoren Rennsport
  - 2 Sportdirektoren Wildwasser Slalom
  - 1 Bereichsleiter Marathon
  - 1 Bereichsleiter Wander- und Breitensport incl. Kanupolo
  - 1 Bereichsleiter Lehrwarte und Trainerausbildung
  - 1 Bereichsleiter Rafting
  - 1 Bereichsleiter Freestyle - Rodeo
  - 1 Bereichsleiter T.I.D
  - 1 Bereichsleiter Presse

Bei den einzelnen Bereichsleitern können bei Notwendigkeit auch Stellvertreter gewählt werden.

3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Präsidiums und Vorstands

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

- (1) Besorgt die laufende Geschäftsführung und ist Beschlussfähig bei mindestens 4 Stimmen
- (2) Berichtspflicht an den Vorstand
- (3) Verträge im Rahmen des laufenden Betriebes
- (4) Sitzungen nach Bedarf
- (5) Bestellungen Generalsekretär ect.
- (6) Gibt sich eine Geschäftsordnung

Der Vorstand hat das Recht, fachkundige Personen seinen Beratungen beizuziehen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern
- (b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- (d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- (e) Erstellung des Jahresvoranschlags, Erstellung Rechenschaftsberichts

## § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
2. Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
8. Den Sportdirektoren und Bereichsleitern obliegt die Leitung der einzelnen Bereiche, die Koordinierung innerhalb dieser, die Erstellung und Verwaltung des jeweiligen Sportbudgets und der Terminpläne, sowie die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die den technischen und organisatorischen Teil der Ausübung des jeweiligen Kanusportzweiges betreffen. Sie sind verantwortlich für die Entsendung der Aktiven zu internationalen Veranstaltungen und Bewerben, vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums oder Vorstandes. Die Sportdirektoren und Bereichsleiter sind angehalten, in bereichsüberschreitenden Angelegenheiten, mit den betroffenen Sportdirektoren bzw. Bereichsleitern Arbeitskreise zu bilden. Sie haben Berichts- und Informationspflicht gegenüber dem Vorstand.

## § 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

## § 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

## §16: Generalsekretariat

Der Generalsekretär – die Generalsekretärin leitet das Sekretariat des Verbandes und fungiert als Bindeglied zwischen den Vorstandsmitgliedern, den hauptamtlichen Mitarbeitern und Trainern und den Vereinen. Der Generalsekretär – die Generalsekretärin ist Angestellte /r des Verbandes und wird vom Präsidium mittels Vertrag auf unbestimmte Zeit angestellt. Seine / Ihre Aufgaben werden vom Präsidium (schriftlich) vorgegeben. Er / Sie ist dem Präsidium voll verantwortlich.

## § 17: Hauptamtliche Mitarbeiter

Das Präsidium ist berechtigt, nach Bedarf und unter Bedachtnahme auf die finanziellen Möglichkeiten des OKV hauptamtliche Mitarbeiter / innen einzustellen. Diese erhalten Ihre Aufgaben durch den jeweiligen zuständigen Vizepräsidenten (schriftlich) zugewiesen und sind dem jeweiligen Sportdirektor bzw. Bereichsleiter und dem Präsidium für ihre Tätigkeit voll verantwortlich.

## § 18: Freiwillige Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

## §. 19: Anti-Doping-Bestimmungen

1. Für den Bundes-Sportfachverband, dessen Vereine, Mitglieder der Vereine, Mitarbeiter, Sportler und Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des ADBG 2007. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 ADBG 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre, Mitarbeiter, Sportler und Betreuungspersonen des Bundes-Sportfachverbandes verbindlich.
2. Die Mitglieder der Vereine haben die Bestimmungen des ADBG 2007 in der jeweils geltenden Fassung ohne jede Einschränkung einzuhalten. Der Bundes-Sportfachverband sowie die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder über diese Bestimmungen zu informieren, und haben insbesondere darauf zu achten, dass in ihre Kader nur solche Sportler aufgenommen werden, die zuvor die in § 19 Abs. 1 ADBG 2007 vorgesehene schriftliche Bestätigung vollständig und mit eigenhändiger Unterschrift (bei minderjährigen Kadermitgliedern mit der eigenhändigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters) abgegeben haben. Weiters dürfen nur solche Betreuungspersonen unterstützt und zu Wettkämpfen entsendet werden, wenn diese sich entsprechend § 18 Abs. 4. ADBG 2007 zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen verpflichtet haben und von der Betreuungstätigkeit nicht ausgeschlossen sind.
3. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, welche zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) im Sinne des § 15 ADBG 2007. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG 2007) (USK) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG 2007 zur Anwendung kommen.
4. Für die Landesverbände, deren Mitgliedsverbände und alle Vereinsmitglieder haben die obigen Bestimmungen sinngemäß zu gelten und sind entsprechend umzusetzen.
5. Mitglieder der Vereine, Mitarbeiter, Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der ÖADR und USK Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Im Fall der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder einer verweigerten Mitwirkung am Verfahren verhängt das Schiedsgericht gemäß § 15 entsprechende Disziplinarmaßnahmen.

## §. 20: Schlussbestimmungen

Diese Satzungen sind nach dem Vereinsgesetz 2002 den Erfordernissen des Österreichischen Kanu Verbandes entsprechend ergänzt. Sie lagen bei der Generalversammlung des OKV am 31. März 2007 zur Einsichtnahme auf und wurden bei dieser einstimmig beschlossen. Alle Maßnahmen und Beschlüsse, die hierzu in Widerspruch stehen, sind damit nichtig.

Für den OKV Vorstand

Herbert PREISL,Präsident

Elisabeth PREISL,Schriftführerin